

SEPAWA e.V. Geschäftsstelle, Postfach 10 25 65, 86015 Augsburg

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SEPAWA e.V.

1. Veranstaltung: **SEPAWA Kongress**
2. Veranstalter : **SEPAWA e.V.**

SEPAWA e.V.

Beethovenstr. 16

86150 Augsburg

Deutschland

Tel: 0049 (0) 821 325 83 14

Fax: 0049 (0) 821 325 83 23

Email: senicky@sofw.com

URL: www.sepawa.com

3. Den Ort der Veranstaltung legt der Veranstalter fest.

4. Veranstaltungsdauer und Öffnungszeiten legt der Veranstalter fest.

5. Angebot:

Der SEPAWA Kongress ist eine B2B Plattform und bietet Informationen zu den Themen Kosmetik, Wasch-Reinigungsmitteln und Parfümerie.

6. Beteiligungspreis:

6.1 Der Preis für die Beteiligung am SEPAWA Kongress setzt sich zusammen aus der Standmiete und dem Zubehör laut Ausstellervertrag. Individuelle Nebenkosten für zusätzliche Serviceleistungen werden dem Aussteller getrennt in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich in EUR zuzüglich Mehrwertsteuer.

Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Rechnung erstellt SEPAWA e.V. Die Rechnung ist in ihrer Gesamthöhe, ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- oder Rechnungsnummer spesenfrei in der auf der Rechnung aufgeführten Währung bis spätestens zur Rechnungsfälligkeit zu bezahlen.

7.2 Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung erfolgen.

8.0 Unter- und Weitervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Messestand ganz oder teilweise an Dritte unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, es sei denn, dass hierfür von dem Veranstalter eine schriftliche Genehmigung vorliegt, die spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen ist. In einem solchen Fall ist von dem Untermieter oder den Untermietern ein Zuschlag in Höhe von 150 EUR als Bearbeitungsgebühr an den Veranstalter zu entrichten. Nicht genehmigte Untervermietungen können den Ausschluss des Untermieters von der Messeveranstaltung nach sich ziehen

9.0 Entlassung aus dem Vertragsverhältnis

SEPAWA e.V. räumt dem Aussteller die Möglichkeit ein, von dem Ausstellungsvertrag bis zum Zeitpunkt von 6 Monaten vor Kongressbeginn zurück zu treten, vorausgesetzt er zahlt 20 % der vereinbarten Vergütung, bis 4 Monate 50%. Eine spätere Stornierung ist vertraglich nicht vereinbart, so dass auch bei Nichtwahrnehmung der Ausstellungsmöglichkeit die volle Vergütung zu zahlen ist.

10.0 Höhere Gewalt

Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist die SEPAWA e.V. zur Leistungserbringung nicht oder nur beschränkt verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten auch innerbetriebliche rechtmäßige Streiks bei dem Betreiber des Veranstaltungsortes oder sonstigen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag durch SEPAWA rechtzeitig vertraglich gebundener Dritter.

11. Haftung/Versicherung/Unfallschutz

11.1 Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für ihre jeweilige gesetzliche Haftung. Diese deckt ausschließlich die Haftung für Personen- und Sachschäden, für die sie gesetzlich haftbar gemacht werden können. Veranstalter und Messegesellschaft haften nicht für Schäden am Messegut und an der Standausrüstung sowie für Folgeschäden. Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch- sowie Wasserschäden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes muss sich der Aussteller selbst versichern. Eine Haftung für Schäden, die nicht durch die vorgenannte Versicherung abgedeckt sind, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Allen Ausstellern, die keine laufende Ausstellungsversicherung haben, wird der Abschluss einer befristeten Ausstellungsversicherung für die Dauer der Messe empfohlen. Aussteller, die keine Versicherung abschließen, anerkennen gegenüber der Veranstalter den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die bei Inanspruchnahme eines entsprechenden Ausstellungs-Versicherungsschutzes gedeckt werden.

12. Stand Auf- und Abbau

12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, an der Messe teilzunehmen und den Stand während der gesamten Messedauer betreiben.

12.2 Aussteller mit vom Veranstalter angemieteten Grundständen: Die SEPAWA e.V. erstellt die gemieteten Grundstände fristgerecht bis einem Tag vor Ausstellungsbeginn.

Der Abbau erfolgt unmittelbar nach Veranstaltungsschluss.

Die Aussteller sind verpflichtet, ihr Ausstellungsgut sowie eigene Ergänzungsgegenstände am letzten Tag der Veranstaltung aus den Ständen zu räumen.

12.3 Die Aussteller sind verpflichtet nur das Klebematerial des Standbauers zu verwenden um Poster an die Standwände anzubringen. Alle Poster sind nach der Veranstaltung restlos zu entfernen. Beschädigungen und Reinigung der Standwände, werden bei nicht fachgemäßer Entfernung der Poster, in Rechnung gestellt.

12.4 Der Auf- und Abbau muss spätestens bis zu den aufgeführten Endterminen abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig. Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden.

13. Standgestaltung und -Ausstattung

13.1 Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtbild der Messe angepasst und grundsätzlich jederzeit flexibel auf- und abbaubar sein. Der Aussteller verpflichtet sich, den Plan für den Stand, auf Anfrage, dem Veranstalter vorzulegen und ihr die mit der Standgestaltung bzw. dem -aufbau beauftragten Firmen bekanntzugeben.

Abweichungen vom Grundplan des Standes sind nur nach Absprache mit dem Veranstalter und dessen schriftlicher Genehmigung möglich.

13.2 Bei Standaufbau und -umbau sind die geltenden besonderen behördlichen Vorschriften zu beachten. Der Polizei, Feuerwehr, den Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden sowie den Vertretern der SEPAWA e.V. und/oder der Vertreter des Veranstaltungsortes ist jederzeit der Zutritt zu den Messeständen zu gewähren und ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

13.3 Der Messeveranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht diesen Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises nicht gegeben.

13.4 Technische Richtlinien:

a) Die Stände werden messeseits durch Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet.

b) Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist nicht zulässig.

d) Alle für die Gestaltung verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

e) Elektroinstallationen, die im Auftrag der Aussteller installiert werden, müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Eine Bescheinigung des ausführenden Fachbetriebes kann vom Veranstalter zur Vorlage bei Feuerwehr und Bauaufsicht verlangt werden. Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden.

14. Stromversorgung

14.1 Strom (220 V)- wird zur Verfügung gestellt. Kraftstromanschlüsse können vom Aussteller mit den entsprechenden Formularen der Servicemappe bestellt werden. Der Verbrauch wird mit der Energiekostenpauschale in Rechnung gestellt.

14.2 Sämtliche Installationen von den Entnahmestellen für Strom zu den Ständen dürfen ausschließlich durch die vom Veranstalter beauftragten Installationsfirmen ausgeführt werden. Jeder Eingriff von Seiten der Aussteller in das in den Hallen befindliche feste Leitungssystem ist unzulässig.

14.3 Für die elektrischen Einrichtungen, die betriebsbereit gehalten werden, sind die Vorschriften und Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e.V. (VDE) zu beachten. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet werden. Der Aussteller hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden. Der Veranstalter behält sich eine diesbezügliche Überprüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor.

15. Allgemeine Serviceeinrichtungen und -Leistungen

15.1 Elektrizität und Klima:

Für die allgemeine Heizung, Klimatisierung und Beleuchtung der Hallen sorgt der Veranstalter.

15.2 Reinigung: Aussteller und deren Auftragnehmer haben ihren Abfall/Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Messegelände wird vor Ort informiert. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial.

15.3 Internetanschluss: siehe Ausstellungsvertragsdetails.

16. Werbung

16.1 Für Werbezwecke steht dem Aussteller ausschließlich sein Stand zur Verfügung, es sei denn, der Veranstalter stellt seinerseits Werbeflächen oder andere Werbemöglichkeiten zur Verfügung, die zusätzlich angemietet werden können bzw. kostenpflichtig sind.

Der Veranstalter hat das Recht, im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes erteilte Genehmigungen zu widerrufen, wenn berechtigte Beschwerden vorliegen.

16.2 Die behördlichen und urheberrechtlichen Vorschriften müssen berücksichtigt werden. Bei Musikwiedergaben am Stand ist der Aussteller für die für die vorherige Anmeldung bei der GEMA verantwortlich und verpflichtet, die GEMA-Gebühren zu zahlen. Wird der Veranstalter in Anspruch genommen, hat der Aussteller diesen von Zahlung der rechtmäßig verlangten GEMA-Gebühren freizustellen

16.3 Werbemittel, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen/religiösen oder politischen Charakter haben, sind nicht erlaubt. Die Frage, ob eine Werbung im Sinne dieser Bestimmungen zulässig ist, entscheidet der Veranstalter.

Die Ausführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen oder Preisausschreiben ist außerhalb des Standes nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Befragungen durch den Veranstalter.

17.0 Verwendung des Messelogos

Das offizielle Logo der Veranstaltung kann von den Ausstellern in Ankündigung ihres Ausstellungsprogramms oder in Hinweisen, die für den Besuch des firmeneigenen Standes werben sollen, benutzt werden. Jede anderweitige Verwendung des Logos ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters ist missbräuchlich. Gleiches gilt für das Logo und/oder Bilder des Veranstaltungsortes.

18. Fotografieren, Zeichnen, Filmen

18.1 Das gewerbliche Fotografieren, Zeichnen oder Filmen von Personen oder Ausstellungsgegenständen innerhalb des Messegeländes ist nur Personen gestattet, die einen vom Veranstalter und/oder des Veranstalters ausgestellten gültigen Ausweis besitzen.

18.2 Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsbauten und Ständen sowie den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung bzw. Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigt.

18.3 Die vom Veranstalter erstellten Fotos, Zeichnungen, Filme und andere Dokumentationsmaterialien dürfen von den Ausstellern nur mit Einwilligung genutzt werden.

19.0 Hausrecht

Der Veranstaltungsort/Hotel/Messehallen/Kongresshallen übt im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus und ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände ist nicht gestattet.

20. 0 Änderung und Mündliche Absprachen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter.

21.0 Elektronische Datenverarbeitung der Ausstellerdaten

Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Veranstalter die für ihre Zwecke notwendigen Daten des Ausstellers auf Datenträger speichern und verarbeiten dürfen.

22.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Augsburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Augsburg, im November 2009.

SEPAWA e.V.

Geschäftsstelle

Beethovenstr. 16

86150 Augsburg